

Zum analytischen und synthetischen Moment in Kants

Grundlegung zur Metaphysik der Sitten

Ziel der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* ist die Formulierung und Begründung des kategorischen Imperativs. Die Schrift besteht aus drei Abschnitten, die gleichviele Übergänge von einer Stufe der moralischen Vernunftkenntnis zur nächsten darstellen. Der kategorische Imperativ wird in den ersten zwei Abschnitten formuliert und im dritten begründet.

Die *Vorrede* zur *Grundlegung* schließt sich mit folgenden Worten ab: „*Ich habe meine Methode [...] so genommen, [...] daß sie die schicklichste sei, wenn man vom gemeinen Erkenntnis zur Bestimmung des obersten Prinzips desselben analytisch und wiederum zurück von der Prüfung dieses Prinzips und den Quellen desselben zur gemeinen Erkenntnis, darin sein Gebrauch angetroffen wird, synthetisch den Weg nehmen will. Die Einteilung ist daher so ausgefallen*“ (GMS, AA IV, 392), dass die *Grundlegung* aus drei Übergängen besteht¹.

¹ Kants Werke werden nach der *Akademie-Ausgabe* mit Angabe von Sigle, Band (in römischen Zahlen) und Seite (in arabischen Zahlen) zitiert. Die *Kritik der reinen Vernunft* wird nach der Originalpaginierung der A und B Auflage. Das Siglenverzeichnis der im Vortrag zitierten Schriften befindet sich am Ende des Textes.

Diese Stelle hat in der Kant-Forschung zwei Debatten verursacht. Zum einen wurde die Frage aufgeworfen, ob Kant als analytisch bzw. synthetisch die Methode der *Grundlegung* oder deren Hauptaussagen qualifiziert und zum anderen, inwiefern und sogar ob überhaupt das synthetische Moment in der *Grundlegung* zum Tragen kommt.

Ich möchte zu beiden Fragen Stellung nehmen und zu diesem Zweck erstens skizzieren, wie Kant die Begriffe *analytisch*, *synthetisch* und *Methode* im Ganzen seiner kritischen Produktion definiert. Unter Anwendung der auf diese Weise geklärten Begrifflichkeit werde ich zweitens untersuchen, was diese Begriffe in der *Grundlegung* bezeichnen und drittens auf das Problem des synthetischen Moments eingehen.

Als analytisch bzw. synthetisch bezeichnet Kant sowohl Urteile als auch eine Methode.

Urteile sind Aussagen, in denen einem Subjekt ein Prädikat zukommt. Ein Urteil ist analytisch, wenn das Prädikat „*durch Zergliederung*“ des Begriffs des Subjekts etwas erläutert, was das Subjekt „*versteckter Weise*“ von vornherein enthält. Ein Urteil ist dagegen synthetisch, wenn das Prädikat dem Subjekt etwas hinzutut, was dessen Begriff nicht enthält und also „*durch keine Zergliederung*“ (A20/B33) gewonnen werden kann.

Was den Begriff der Methode angeht, unterscheidet Kant zwischen Methode als Lehrart und Methode als Regel der Erkenntnis. Die Methode als Lehrart kann wiederum analytisch oder synthetisch sein. Laut den zwei Jahre

vor der *Grundlegung* erschienenen *Prolegomena* ist die Methode als Lehrart die Art der Darstellung von Inhalten und kann analytisch oder synthetisch sein. Sie ist analytisch, wenn man „von dem, was gesucht wird, als ob es gegeben sei, ausgeht und zu den Bedingungen aufsteigt, unter denen es allein möglich ist“ (Prol. AA IV, 276 Anm.). Entsprechendes lesen wir in der *Logik*: Die analytische Methode „fängt von dem Bedingten und Begründeten an und geht zu den Prinzipien fort [...]“ (Log. AA IX, 149). Dabei ist es irrelevant, ob der Inhalt aus analytischen oder synthetischen Urteilen besteht, denn die analytische Methode „ist ganz was anderes als ein Inbegriff analytischer Sätze“ (Prol. AA IV, 276) und erfolgt oft unter Einsatz „lauter synthetischer Sätze“ (ebd.). Was eine Methode analytisch macht ist also nicht die Analytizität der Urteile sondern die Tatsache, dass man zu den Bedingungen des Gesuchten aufsteigt, als sei das Gesuchte gegeben und begründet.

Gerade das tut Kant in der *Grundlegung* nicht. Kant verfährt zwar vom Gesuchten, dem Kategorischen Imperativ, zu den Bedingungen seiner Möglichkeit, nimmt ihn aber weder als gegeben noch als begründet an. Ganz im Gegenteil bleibt bis zur Begründung der Bedingungen seiner Möglichkeit nicht ausgemacht, ob „dergleichen Imperativ wirklich stattfindet“ (GMS, AA IV, 425), ob er nicht „ein leerer Begriff sei“ (GMS, AA IV, 421), ob er nicht ein „Hirngespinnst“ (GMS, AA IV, 445) sei. Aus diesem Grund neige ich zur These, dass Kant das Adjektiv ‚analytisch‘ nicht auf die Methode der *Grundlegung* sondern nur auf die darin aufgestellten Urteile bezieht.

Da das Adjektiv ‚analytisch‘ sich nicht auf die Methode beziehen kann, muss dasselbe auch für das Adjektiv ‚synthetisch‘ gelten: Es bezeichnet nicht die

Methode sondern Urteile. Im weiteren Verlauf werde ich zeigen, dass Kant die Hauptaussagen vom *Ersten* und *Zweiten Abschnitt* tatsächlich als analytische Urteile und die vom *Dritten Abschnitt* als synthetische aufstellt.

Wenn als analytisch und synthetisch nicht die Methode sondern nur Urteile bezeichnet werden, worauf bezieht sich dann Kants Vorstellung der Methode? Auskunft hierüber gibt meines Erachtens der andere Begriff von Methode, die Methode als Regel der Erkenntnis. Diese ist laut der *Logik* „die Art und Weise, wie ein gewisses Object [...] vollständig zu erkennen sei“ (Log. AA IX, 19). Im Falle der *Grundlegung* ist das Erkenntnisobjekt der kategorische Imperativ, und die Erkenntnismethode, die Kant für die *schicklichste* hält, besteht im eingangs genannten aus drei Übergängen bestehenden Weg. Ich halte es also für sinnvoll, Dieter Schöneckers ausführlich belegter Interpretation zu folgen und den Ausdruck Methode auf die drei Übergänge zu beziehen. Die Methode selbst würde ich in Anlehnung an Kants Hinweise als sokratisch qualifizieren, worauf ich hier aus Zeitgründen nicht eingehen kann.

Was die in der *Grundlegung* aufgestellten Urteile angeht, so ist die Hauptaussage vom *Ersten Abschnitt* die Definition des Pflichtbegriffs: „*Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung für das Gesetz*“ (GMS, AA IV, 400).

Die Definition des Pflichtbegriffs ist ein analytisches Urteil, weil Kant den Pflichtbegriff als einen aus den gemeinen moralischen Urteilen durch Erläuterung und Zergliederung gewonnenen Begriff präsentiert.

Skizzenhaft und systematisch rekonstruiert, verläuft Kant folgendermaßen: in einem ersten Schritt erörtert er Handlungen, die gemeinhin als pflichtmäßig gelten. In einem zweiten Schritt setzt er dann voraus, dass der Handelnde keine direkte Neigung zu ihnen hat, sodass die Sinnlichkeit als Handlungsmotiv ausscheidet. In einem dritten Schritt nimmt Kant ferner an, dass die pflichtmäßige Handlung auch unter Ausschluss von sinnlichen Motiven geschieht, und kommt im vierten Schritt zu seiner Pointe: Wenn die Sinnlichkeit als Handlungsmotiv ausscheidet, und die pflichtmäßige Handlung trotzdem zustande kommt, dann geschieht sie aus Pflicht.

Der Ausschluss der Sinnlichkeit hat zwei Konsequenzen. Zum einen bedeutet er den Ausschluss von Partikularität und Kontingenz, weil die Sinnlichkeit je nach Individuum und Umständen verschieden ausfällt. Wenn Kontingenz und Partikularität ausscheiden, bleiben nur noch ihre Gegenteile übrig, d.h. Notwendigkeit und Allgemeinheit. Weil diese den Begriff des Gesetzes ausmachen, so ist das Prinzip einer pflichtmäßigen Handlung aus Pflicht das Gesetz. Der Ausschluss der Sinnlichkeit bedeutet zum anderen, dass die Handlung nicht aufgrund ihrer Tauglichkeit zu einem Ziel oder der Wünschbarkeit ihrer Folgen sondern aufgrund ihrer Maxime als pflichtmäßig gilt.

Aus der Verknüpfung von Gesetz und Maxime ergibt sich schließlich die Definition des Pflichtbegriffs: Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung

aus Achtung für das Gesetz. Der Pflichtbegriff enthält also das Gesetz, das die Handlung gebietet, und die Maxime, die der Handelnde sich aus Achtung nicht vor der Sinnlichkeit sondern vor dem Gesetz macht. Das Gesetz und die Achtung sind also im gemeinen moralischen Verständnis implizit enthalten und werden durch die Definition des Pflichtbegriffs nur erläutert.

Die Hauptaussagen vom *Zweiten Abschnitt* sind die Formel des Kategorischen Imperativs und der Grundsatz der Autonomie des Willens. Auch diese gewinnt Kant analytisch.

Der Kategorische Imperativ ist der Satz, der die Pflicht ausdrückt. Genauer gesagt, drückt er das Verhältnis zwischen dem Gesetz und einem sinnlich affizierbaren Willen aus. Er ist kategorisch, weil er die Handlung ohne Beziehung auf sinnlichkeitsabhängige Zwecke, d.h. „*als objektiv notwendig erklärt*“ (GMS, AA IV, 412), und imperativisch, weil er die Handlung einem Willen gebietet, der auch sinnlich bestimmbar ist und „*der darum nicht sofort eine Handlung tut, weil sie gut ist*“ (GMS, AA IV, 414).

Wie soeben gesehen, enthält der Pflichtbegriff die Begriffe von Gesetz und Maxime, und der Begriff des Gesetzes wiederum die Eigenschaften der Allgemeinheit und Notwendigkeit. Als Satz der Pflicht muss der Kategorische Imperativ also das Gesetz in seiner Allgemeinheit und die Maxime in ihrer notwendigen Angemessenheit mit dem Gesetz enthalten. Durch Zergliederung und Erläuterung des Pflichtbegriffs gewinnt Kant somit die Formel des Kategorischen Imperativs: „*[H]andle nach der Maxime, die sich selbst*

zugleich zum *allgemeinen Gesetze machen kann*“ (GMS, AA IV, 436). Kant präsentiert im weiteren Verlauf seiner äußerst artikulierten Argumentation etliche Formeln, zeichnet diese aber als „*allgemein*“ (ebd.) aus.

Was den Grundsatz der Autonomie des Willens angeht, so gewinnt ihn Kant durch Zergliederung und Erläuterung der allgemeinen Formel des Kategorischen Imperativs.

Bisher hat Kant unter Ausschluss jeglichen Zwecks operiert, weil er unter Zweck zunächst etwas versteht, was erst durch die Handlung zustande kommt, der Sinnlichkeit entspringt und eine nicht verallgemeinerungsfähige Maxime zustande bringt. Skizzenhaft und systematisch rekonstruiert, verläuft Kant folgendermaßen: In einem ersten Schritt qualifiziert Kant einen solchen Zweck als subjektiv und unterscheidet ihn in einem zweiten Schritt von einem objektiven. Ein objektiver Zweck ist etwas, was unabhängig von jeglicher Handlung existiert, nicht sinnlich sondern a priori gegeben ist und die Maxime auf die Bedingung seines Respekts einschränkt. Weil die Vernunft das ursprüngliche reine Vermögen der Zwecksetzung und deren Beurteilung ist, erklärt Kant im dritten Schritt: „*[D]ie vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst*“ (GMS, AA IV, 429), was u.a. alle Menschen umfasst, den Begriff der Person ausmacht und deren Selbstzweckhaftigkeit begründet.

Im vierten und letzten Schritt gelangt Kant zum Grundsatz der Autonomie des Willens durch Verknüpfung der verallgemeinerungsfähigen Maxime nach dem Prinzip der Allgemeinheit und des objektiven Handlungszwecks aus dem Prinzip der Selbstzweckhaftigkeit der Person. Dass eine Maxime verallgemeinerungsfähig und ein Zweck objektiv ist, bedeutet nämlich, dass

der Wille nicht sinnlich sondern durch sich selbst bestimmt worden ist. Dass der Wille vermögend ist, sich selbst zu bestimmen, d.h. „*sich selbst ein Gesetz zu sein*“ (GMS, AA IV, 447), macht gerade den Begriff der Autonomie aus, den Kant also durch Zergliederung und Erläuterung der allgemeinen Formel des Kategorischen Imperativs analytisch gewinnt. Die Autonomie des Willens ist der Grundsatz des Kategorischen Imperativs, weil nur ein autonomer Wille eine verallgemeinerungsfähige Maxime und einen objektiven Zweck haben kann.

Die Hauptaussage vom *Dritten Abschnitt* ist die Antwort auf die Frage: „*Wie ist ein Kategorischer Imperativ möglich?*“ (GMS, AA IV, 453).

Kants äußerst dichtes, komplexes und unterschiedlich interpretiertes Beweisverfahren kann ich hier nur stichwortartig rekonstruieren: Autonomie ist „*die Eigenschaft des Willens, sich selbst ein Gesetz zu sein*“ (GMS, AA IV, 447), und die Vernunft ist das entsprechende Vermögen, weil sie „*Kausalität in Ansehung ihrer Objekte hat*“ (GMS, AA IV, 448). Daraus folgt, dass bei einem Wesen, das Vernunft und einen Willen hat, auch Freiheit des Willens gedacht werden muss. Solche Freiheit qualifiziert Kant als problematische Idee, weil sie zwar, ohne eine Anschauung zu haben, nicht erkennbar, wohl aber widerspruchsfrei denkbar ist. Dies hat zur Folge, dass der Mensch, weil er Vernunft und einen sinnlich affizierbaren Willen hat, sich zwar als sinnlich affiziert erfahren, wohl aber als frei denken kann. Als vernunftbegabt denkt er sich unter dem Aspekt der Kategorizität, d.h. der objektiven Notwendigkeit

des Gesetzes, und als sinnlich affiziert unter dem Aspekt der Imperativität, d.h. der durch Nötigung zu bewirkenden subjektiven Notwendigkeit. Die Idee der Freiheit führt somit zu einem doppelten Bewusstsein, von dem jeder Teil die je entsprechende Komponente des Kategorischen Imperativs (die Imperativität und die Kategorizität) begründet und ermöglicht.

Was meine These angeht, bin ich der Auffassung, dass die Begründung des Kategorischen Imperativs aus zwei Gründen das in der *Vorrede* angekündigte synthetische Moment ausmacht.

Zum einen betont Kant, dass der Kategorische Imperativ trotz des analytischen Charakters seiner Formelgewinnung ein synthetischer Satz a priori ist. Er ist synthetisch, weil er den Willen mit einer Handlung verknüpft, die nicht kraft eines vorliegenden Zwecks gewollt und somit nicht bereits im Willen enthalten ist. Er ist a priori, weil die Verknüpfung nicht durch die Sinnlichkeit sondern, im Medium der Idee der Freiheit, durch das soeben angesprochene doppelte Bewusstsein geschieht. Das in der *Vorrede* angekündigte synthetische Moment findet also eine erste Entsprechung im synthetischen Charakter des Kategorischen Imperativs als Hauptthema des *Dritten Abschnitts*.

Zum anderen geht es dort auch um den **synthetischen Gebrauch** des Kategorischen Imperativs. Wenn man darunter die in der *Vorrede* angekündigte „Anwendung desselben Prinzips auf das ganze System“ (GMS, AA IV, 392) versteht, dann fällt der synthetische Gebrauch ganz und gar aus. Aber Kant spricht ausdrücklich vom synthetischen Gebrauch des Kategorischen Imperativs **in der gemeinen Erkenntnis**, und dieser findet

wohl statt. Der synthetische Gebrauch des Kategorischen Imperativs in der gemeinen Erkenntnis bezeichnet nämlich die Tatsache, dass die Menschen sich tatsächlich als frei denken und auf dieser Grundlage die Pflicht erfüllen. So stellt Kant fest, dass die Menschen mitunter die Pflicht ohne jegliche Berücksichtigung der Neigungen erfüllen oder ihren Wert auf Kosten aller sinnlichen Befriedigung nur in ihre Freiheit setzen. „[S]elbst der ärgste Bösewicht“ (GMS, AA IV, 454) wünscht, wenn man ihm Beispiele der Pflichterfüllung vorlegt, moralische Maximen zu haben: „Er beweiset hiedurch also, daß er mit einem Willen, der von Antrieben der Sinnlichkeit frei ist, sich in Gedanken in eine ganz andere Ordnung der Dinge versetze [...], weil er von jenem Wunsche keine Vergnügung der Begierden [...] erwarten kann“ (ebd.). Der ärgste Bösewicht bestätigt also die Idee der Freiheit, und spätestens die entsprechende Stelle macht kenntlich, dass das synthetische Moment in der *Grundlegung* in zweierlei Hinsicht zum Tragen kommt.

Die Antwort auf die Frage, wie ein Kategorischer Imperativ möglich ist, beantwortet also die Frage, warum man moralisch handelt, d.h. wie es dazu kommt, dass man moralisch handelt, und der Bösewicht bestätigt Kants Begründung.

Die Fragen, die mit der *Grundlegung* offen bleiben, sind eher die theoretische Frage nach der Erklärbarkeit der Idee der Freiheit, und die praktische Frage nach der moralischen Motivation. Was Kant hier nicht begründen kann, ist wie die moralische Motivation zustande kommt und, daher, wie man diese

zustande bringen kann. Dass diese Fragen keine Antwort finden, bedeutet aber nicht, dass in der *Grundlegung* das synthetische Moment ausbleibt.

Siglenverzeichnis

GMS Grundlegung zur Metaphysik der Sitten

KrV Kritik der reinen Vernunft

Log. Logik

Prolog. Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als
Wissenschaft auftreten können